B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 220 - Kleingartenanlage
Berg Fidel/Vennheide - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 220 wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16.04.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 220 liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 192 Flurstücke 108; 110; 111 tlw.; östlicher Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze und 109 tlw., mittlerer Teil, begrenzt durch die Plangebietsgrenze und

Gemarkung Hiltrup

Flur 1 Flurstück 103 tlw., nordöstlicher Teil, und 705 tlw., südwestlicher Teil, beide begrenzt durch die Plangebietsgrenze.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der vom Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der zugehörigen Erläuterung enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 200 soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anlegung von ca. 130 Dauerkleingärten im Bereich nördlich des Vennheideweges und westlich des Kleibaches schaffen. Diese Kleingartenflächen sollen später in den Gesamtplan "Freizeitpark Berg Fidel" einbezogen werden.

Die verkehrliche Erschließung der Kleingartenflächen soll vom Vennheideweg erfolgen. Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind Gemeinschaftsstellplätze vorgesehen, Ferner sollen die Standorte von 2 Vereinshäusern durch die Ausweisung von Baugrenzen näher bestimmt werden.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Bebauungsplan Nr. 220 ersichtlich.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens für die in das öffentliche Eigentum zu überführenden Grundstücksflächen freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung vorgesehen. Die angesprochenen Grundstücksflächen stehen bis auf kleine Teilflächen im Eigentum der Stadt Münster.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 220 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Die für den Grunderwerb und die Herrichtung der Kleingartenanlage aufzuwendenden Kosten werden zur Zeit auf ca. 296.500,-- DM geschätzt. Diese Kosten werden durch Zuschüsse von Seiten Dritter teilweise der Stadt Münster ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 220 - Kleingartenanlage Berg Fidel/ Vennheide - der Stadt Münster

Münster, den 5. Mai 1978

Dr. Vierhaus
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 28.04.1978 in der Zeit vom 05.05. bis 05.06.1978 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 06.06.1978

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann